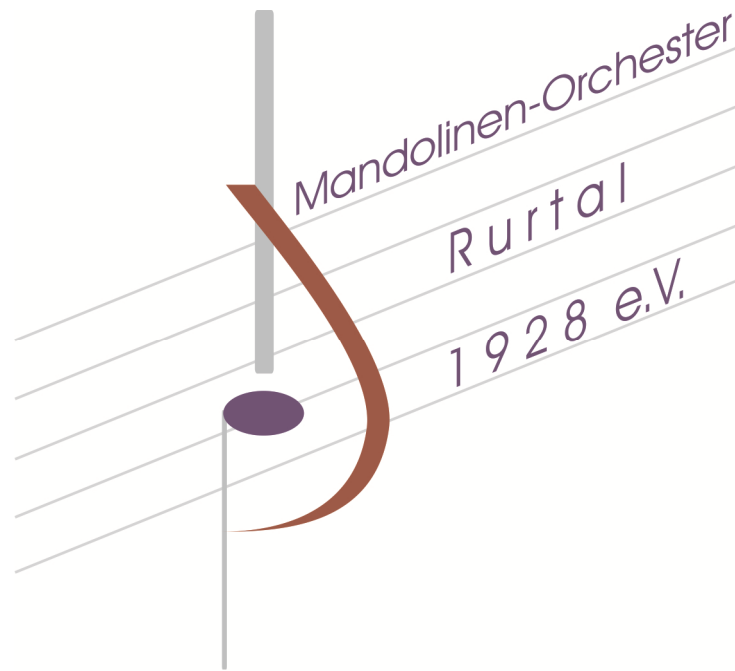


# *Mandolinen-Orchester RURTAL 1928 Koslar e.V.*



## **Vereinssatzung vom 25. März 2015**

## **Satzung Mandolinen-Orchester Rurtal 1928 Koslar e.V.**

### **§ 1 - Name, Sitz und Gründung**

1. Der Verein führt den Namen „Mandolinen-Orchester Rurtal 1928 Koslar e.V.“, abgekürzt MO Koslar, und hat seinen Sitz in Jülich-Koslar. Er ist eingetragen im Vereinsregister Düren unter der Nummer 20677.
2. Das MO Koslar wurde im Jahre 1928 gegründet.
3. Das MO Koslar ist Mitglied im Bund Deutscher Zupfmusiker e.V.

### **§ 2 - Zweck des Vereins**

1. Das MO Koslar mit Sitz in Jülich-Koslar verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des MO Koslar ist die Pflege der Zupfmusik. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Probenarbeit, öffentliche Konzerte und die Durchführung überörtlicher Orchester-Wettbewerbe.
3. Das MO Koslar ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des MO Koslar dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 - Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des MO Koslar können sein:
  - a) Natürliche Personen als aktive Mitglieder
  - b) Natürliche Personen als Förderer
  - c) Juristische Personen als Förderer
  - d) Ehrenmitglieder (§15)
2. Der Antrag auf Aufnahme in das MO Koslar ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds
- c) durch Ausschluss seitens des Vorstands
- d) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied zwölf Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist und trotz der zweiten Mahnung nicht reagiert hat

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

#### 4. Ausschluss von Mitgliedern

- a) Ein Mitglied kann, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder sich vereinschädigend verhalten hat oder wenn es trotz Mahnung seiner Beitragspflicht oder anderen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- b) Dem vom Ausschluss betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu geben, sich zum Sachverhalt zu äußern. Der Ausschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstands. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen der Mitglieder.
- c) Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

### **§ 4 - Mitgliedsbeiträge und Spenden**

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge gemäß der vom Vorstand festgelegten und von der Mitgliederversammlung bestätigten Beitragsordnung.
2. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Ist der Beitrag zum festgelegten Zeitpunkt beim MO Koslar nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem MO Koslar gegenüber für sämtliche dem MO Koslar mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem MO Koslar nicht mitgeteilt hat.
3. Spenden können unabhängig von der Mitgliedschaft entrichtet werden.
4. Die Rückerstattung von Beiträgen und Spenden ist ausgeschlossen.

### **§ 5 - Organe**

Die Organe des MO Koslar sind:

1. der Vorstand (§6)
2. der Musikbeirat (§ 10)
3. die Mitgliederversammlung (§11)

## **§ 6 - Der Vorstand**

1. Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden die Amtsinhaber der nachfolgenden Ziffern 2 a), 2 b) und 2 c). Sie müssen Mitglieder des MO Koslar sein.
2. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen, wobei nicht zwingend alle Vorstandspostitionen besetzt sein müssen:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem Geschäftsführer
  - c) dem Kassierer
  - d) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - e) dem stellvertretenden Geschäftsführer
  - f) dem stellvertretenden Kassierer
  - g) bis zu 3 Beisitzer
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Sofern ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, kann der übrige Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied bestimmen. Als Vorstandsmitglieder können nur unbeschränkt geschäftsfähige Personen gewählt werden.
4. Die Bestellung kann nur aus einem wichtigen Grund von der Mitgliederversammlung durch Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes widerrufen werden.
5. Der Vorstand vertritt das MO Koslar gerichtlich und außergerichtlich. Es besteht Einzelvertretungsberechtigung.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandsversammlungen, die von einem Vorstandsmitglied geleitet werden. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, in das alle Beschlüsse aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterschreiben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
7. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Der Dirigent kann auf Einladung an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

## **§ 7 - Geschäftsführung**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des MO Koslar zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c) Ordnungsgemäße Buchführung
  - d) Erstellung der Jahresberichte
  - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

2. Grundsatzangelegenheiten sind der Mitgliederversammlung vorzulegen.

### **§ 8 - Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

### **§ 9 - Der Dirigent**

1. Der Dirigent wird auf Vorschlag des Vorstandes von den aktiven Mitgliedern (§ 3, Absatz 1.a.) der Mitgliederversammlung gewählt. Vorschläge der Mitglieder zur Wahl des Dirigenten sind an den Vorstand zu richten. Nichtberücksichtigte Vorschläge und Kandidaten sind der Mitgliederversammlung gegenüber zu begründen.
2. Vorschläge und Bewerbungen zur Wahl des Dirigenten müssen spätestens eine Woche vor dem Wahltermin eingereicht sein.
3. Der Dirigent ist für alle musikalischen Bereiche ausschlaggebend zuständig. Er ist allerdings gehalten, den Anregungen und Wünschen des Musikbeirates Beachtung zu schenken.
4. Der Dirigent wird für zwei Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer bestellt ist, oder der Dirigent von seinem Amt zurücktritt.
5. Die Wahl kann nur aus einem wichtigen Grund durch Wahl eines neuen Dirigenten widerrufen werden, wenn 2/3 der aktiven Mitglieder dies beantragen. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat daraufhin innerhalb von vier Wochen eine Versammlung der aktiven Mitglieder einzuberufen, die mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden aktiven Mitglieder einen neuen Dirigenten wählen kann.

### **§ 10 - Ausschüsse**

1. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse benennen.
2. Ständiger Ausschuss ist der Musikbeirat, dem vier Mitglieder - möglichst ein Vertreter jeder Stimme – angehören sollen. Die Mitglieder des Musikbeirates werden vom Vorstand in Abstimmung mit dem Dirigenten für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Musikbeirat ist angemessen an der musikalischen Literaturoauswahl des Dirigenten zu beteiligen und wirkt beratend in musikalischen Grundsatzfragen mit.

### **§ 11 - Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Vereins, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstands,
  - b) Bestellung und Abberufung des Dirigenten,
  - c) Wahl der Kassenprüfer,
  - d) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
  - e) Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - g) Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen: Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung der Zwecke des MO Koslar ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
  - h) Beschlussfassung über die Auflösung des MO Koslar.
  - i) Auf Wunsch eines Mitglieds ist die jeweilige Wahl oder Abstimmung geheim durchzuführen.
2. Der Vorstand beruft innerhalb von 6 Wochen nach Beginn des neuen Geschäftsjahres eine Mitgliederversammlung ein. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mittels einfachen Briefs unter Angabe der vom Vorstand erstellten Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:
  - (1) Anträge an die Mitgliederversammlung, mit Ausnahme von Anträgen auf Satzungsänderung
  - (2) Bericht des Vorstands
  - (3) Vorlage des schriftlichen, geprüften Kassenberichts
  - (4) Bericht der Kassenprüfer
  - (5) Entlastung des Vorstandes
  - (6) Wahl des Vorstandes
  - (7) Wahl des Dirigenten
  - (8) Wahl von zwei Kassenprüfern
  - (9) Vereinsangelegenheiten
  - (10) Musikalisches Programm
  - (11) Verschiedenes

Die Tagesordnungspunkte 6.), 7.) und 8) gelten nur bei Bedarf (Beginn einer neuen Amtsperiode).

3. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
5. Leiter der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom Vorsitzenden zu bestimmender Vertreter.
6. Die Wahl zum Vorsitzenden leitet das älteste anwesende Vereinsmitglied.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 12 - Abstimmungsmodalitäten bei der Mitgliederversammlung**

1. Jedes Mitglied, das das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme.
2. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
3. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder.
4. Wählbar, mit Ausnahme des Jugendvertreters als Beisitzer, ist jedes Mitglied nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres.
5. Ein Antrag ist angenommen, wenn bei den abgegebenen gültigen Stimmen die Zahl der „Ja“-Stimmen größer ist als die Zahl der „Nein“-Stimmen.
6. Bei Wahlen gilt derjenige Kandidat als gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
7. Für den Widerruf der Bestellung eines Mitglieds des Vorstands durch die Wahl eines neuen Mitglieds ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

### **§ 13 - Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des Kalenderjahres.

### **§ 14 - Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Jeder Kassenprüfer wird für 2 Jahre gewählt. Ein Mitglied darf nicht zweimal hintereinander zum Kassenprüfer gewählt werden.
2. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des MO Koslar und evtl. bestehender Untergliederungen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratend tätig sein.
3. Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
4. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen ggf. die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 15 - Ehrenmitglieder und Ehrungen**

1. Für außerordentliche Verdienste um das MO Koslar kann ein ordentliches Mitglied durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des MO Koslar ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsregelung befreit.
3. Mitglieder mit einer 25-jährigen, 40-jährigen, 50-jährigen und 60-jährigen Vereinsmitgliedschaft werden mit einer Urkunde für ihre langjährige Treue geehrt.

### **§ 16 - Haftung und Versicherung**

1. Die Haftung richtet sich nach den §§ 31, 31a und 31b des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Das MO Koslar haftet für Verbindlichkeiten jeglicher Art nur mit seinem Vereinsvermögen.
3. Das MO Koslar gewährt Versicherungsschutz im Rahmen der durch die Verbandsmitgliedschaft im Bund Deutscher Zupfmusiker e.V. bestehende Unfall- und Haftpflichtversicherung.

### **§ 17 - Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des MO Koslar kann nur von einer ausdrücklich zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Beschluss zur Auflösung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
3. Zur Abwicklung der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung drei Liquidatoren.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des MO Koslar oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des MO Koslar fällt das Vereinsvermögen an den Bund Deutscher Zupfmusiker Landesverband NRW e.V. Dort ist es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### **§ 18 - Schlussbestimmungen**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein, so wird die Gültigkeit der Satzung im Übrigen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.
2. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25.03.2015 in Jülich-Koslar beschlossen. Sie ändert die Satzung des MO Koslar vom 07.01.2015 tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Jülich-Koslar, den 25.03.2015

(Guido Müntz)  
Vorsitzender

(Sabine Schröder)  
Geschäftsführerin